

# Bebauungsplan "Lortzingweg" Gemeinde Dettingen an der Erms

## Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

vom 19.02.2021 bis 05.03.2021

Der Gemeinderat Dettingen an der Erms hat am 21.01.2021 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans "Lortzingweg" beschlossen.

Es erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt am 11.02.2021 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.02.2021 mit einer Frist bis einschließlich 05.03.2021.

### 1. Übersicht aus der Beteiligung der Bürger

Lfd. Nr.	Beteiligung der Bürger	Beteiligung am Verfahren mit Veröffentlichung im Amtsblatt am	Stellungnahme Eingang am
1	Privatperson A	11.02.2021	05.03.2021

### 2. Übersicht beteiligter Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom	Stellungnahme Eingang am (---- => keine Stellungnahme, nachgereicht)
1	Landratsamt Reutlingen	16.02.2021	05.03.2021
2	Regierungspräsidium Tübingen	16.02.2021	26.02.2021
3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt f. Geologie , Rohstoffe und Bergbau	16.02.2021	18.02.2021
4	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	16.02.2021	----
5	Regionalverband Neckar Alb	16.02.2021	04.03.2021
6	Netze BW GmbH	16.02.2021	23.02.2021
7	Unitymedia BW GmbH	16.02.2021	04.03.2021
8	FairEnergie GmbH	16.02.2021	04.03.2021
9	Deutsche Telekom	16.02.2021	23.02.2021
10	Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms Ortsbauamt	16.02.2021	----
11	Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms Ordnungsamt/Straßenverkehrsbeh.	16.02.2021	23.02.2021

### 3. Abwägung Bürgerbeteiligung Anregungen/Einwände mit entsprechender Stellungnahme und Beschlussvorschlag

Lfd. Nr.	Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p><b>Privatperson A</b></p> <p style="text-align: right;">3.März 2021</p> <p>Widerspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplans Lortzingweg Dettingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>meine Einwände richten sich gegen die überbaubare Grundstücksfläche, das festgelegte Baufenster. §9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO</p> <p>Gem. § 34 (1) BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.</p> <p>„Harmoniegebot“</p> <p>Meiner Ansicht nach fügt sich das Baufenster nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein. Bisher existiert eine Baulinie entlang des Lortzingwegs und der Mozartstrasse. Somit wäre eine Fortführung der Baulinien nachzuvollziehen, nicht aber ein quer zur bisherigen Bebauung liegendes Baufenster.</p> <p>Dieses Baufenster würde die Südseite der bisherigen Bebauung zubauen.</p> <p>Bei § 34 I BauGB folgt der Drittschutz aus dem Merkmal „einfügen“ selbst. Hier wird ein Umgebungsbezug hergestellt, der den Nachbarn Drittschutz verleiht.</p> <p>Gem § 34(3a)3 BauGB ist die Anordnung des Baufensters unter Würdigung nachbarlicher Interessen nicht vereinbar.</p> <p>Somit bitte ich, das Baufenster abzuändern. Einen entsprechenden Vorschlag liegt bei, in dem die möglichen überbaubaren Flächen rot markiert sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine erneute öffentliche Auslegung. Gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dettingen an der Erms sind Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes zulässig (§ 4a (3) BauGB). Die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne der festgesetzten Baugrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO wurde im Vergleich zum ersten Entwurf nicht verändert (kein geänderter Teil des Bebauungsplanes). Die Stellungnahme kann daher unberücksichtigt bleiben.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> <li>• Ferner handelt es sich beim Plangebiet nicht um im Zusammenhang bebaute Ortsteile (Innenbereich). Vielmehr liegt dieses bisher im Außenbereich, weshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes überhaupt erst notwendig wird. Die Vorgaben des § 34 BauGB sind auf das Plangebiet deshalb nicht anzuwenden.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> <li>• Für die direkt angrenzende Umgebungsbebauung liegt kein Bebauungsplan vor. Eine Baulinie (nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO) besteht demnach nicht.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> <li>• Eine Bebauung an der Südseite der vorhandenen Gebäude wird durch das geplante Baufeld nur bedingt zugelassen. Der östliche Teil des in der Stellungnahme vorgeschlagenen Baufensters hingegen würde eine vollständige südliche Bebauung zulassen.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorgeschlagene Abänderung des Baufensters lässt im östlichen Teilbereich unter Berücksichtigung dessen Größe sowie der einzuhaltenden Abstandsflächen keine Bebauung gemäß der festgesetzten, bereits verringerten GRZ von 0,3 zu. Zudem wäre eine lange, innere Erschließung notwendig, was dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden widerspricht. Das östliche Baufenster wird deshalb abgelehnt.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li>   <li>• Das vorgeschlagene westliche Baufenster verlagert die Bebauung in den Bereich Richtung Straße, der sich für die notwendigen Parkplätze und/oder Garagen anbietet. Zudem steht diese dort in deutlichem Widerspruch zu den beiden nördlich angrenzenden Wohnhäusern Nr. 7 und Nr. 15. Das westliche Baufenster wird in dieser Ausdehnung deshalb abgelehnt.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p style="text-align: right;">5.März 2021</p> <p>Widerspruch gegen den Entwurf des Bebauungsplans Lortzingweg Dettingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zusätzlich zu meinem Schreiben vom 3.3.2021 möchte ich noch folgendes erklären:</p> <p>Gem. § 34 (1) BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Anpassung an die Umgebungsbebauung.</p> <p>Die Umgebungsbebauung ist bisher am Lortzingweg durch eingeschossige Gebäude mit Satteldach geprägt. Unser Gebäude ist zurückversetzt und erscheint talseitig mit 2-Geschossen und ist mit einem Flachdach versehen.</p> <p>Daher würde ein laut geplantem Bebauungsplan 2.4. möglichen Gebäudehöhe bis zu 8,50m ( und höher durch zusätzliche Sonnenkollektoren) zu überdimensioniert erscheinen und sich nicht an die Umgebung anpassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebäudehöhen sowie die Höhenlage der Hauptgebäude ist auf die unmittelbare Umgebung der Wohnhäuser Nr. 7 und Nr. 15 abgestimmt. Die maximalen Wandhöhen im Plangebiet liegen dabei immer unterhalb der der Wandhöhen der Wohnhäuser Nr. 7 und Nr. 15 oder maximal auf gleicher Höhe (beim Flachdach). Die maximalen Firsthöhen im Plangebiet liegen höchstens 1,56 m über den Firsthöhen der Wohnhäuser Nr. 7 und Nr. 15. Die Wand- und Firsthöhen wurden im Zuge des zweiten Entwurfes bereits um jeweils einen Meter verringert um eine bessere Einbindung in die Umgebung zu gewährleisten.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> </ul>

**4. Abwägung Träger öffentlicher Belange  
 Anregungen/Einwände mit entsprechender Stellungnahme und Beschlussvorschlag**

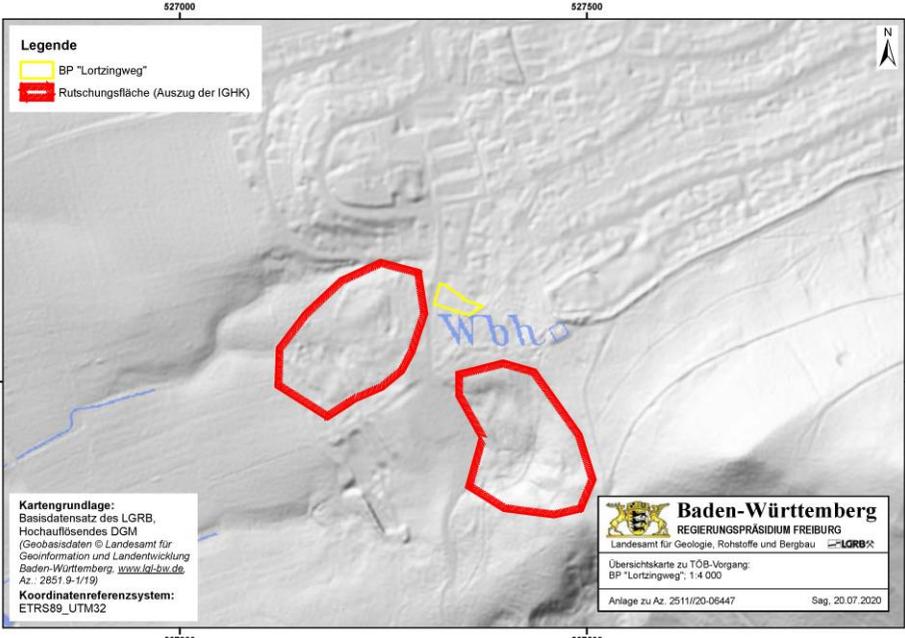
Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	<p><b>Landratsamt Reutlingen</b></p> <p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Lortzingweg“ auf der Grundlage der mit Schreiben vom 16.02.2021 übersandten Unterlagen, Stand 21.01.2021, folgende Stellungnahme ab:</p> <p><b>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte</b></p> <p><u>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</u></p> <p>Angesichts des reduzierten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ 0,3 statt 0,4 sowie der durchgehend um 1 m reduzierten Gebäudehöhen) wird darauf hingewiesen, dass die Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB) auch bei der Anwendung des § 13b BauGB im Rahmen der planerischen Abwägung uneingeschränkt gültig ist.</p> <p>Im Hinblick auf den in § 1a Abs. 2 BauGB vorgegebenen Grundsatz und dem unter der Ziffer 1 der Begründung formulierten Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, ist es geboten, bei Neubaugebieten auf eine flächensparende Bauweise hinzuwirken. Die städtebaulich nicht näher begründeten Änderungen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stehen dazu in klarem Widerspruch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> <li>• Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden ergibt sich bereits dadurch, dass das Plangebiet bereits erschlossen ist. Daneben sind von der Gemeinde als Planungsträger noch weitere Belange zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen. In der Abwägungstabelle unter Punkt 10.3 zur ersten Beteiligung wird die Verringerung der GRZ mit der Anpassung der Gebäudekubatur zu den angrenzenden Gebäuden begründet. Bei der Ausnutzung der GFZ von 0,6 muss bei einer GRZ von 0,3 zwingend komplett zweistöckig gebaut werden. Bei</li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><u>Zahl der Wohnungen</u></p> <p>Entgegen der angegebenen Behandlung der bisherigen Stellungnahme des Regionalverband Neckar-Alb (Verzicht auf die Festsetzung) bleibt die zulässige Zahl an Wohnungen weiterhin beschränkt.</p> <p><u>Hinweis zu den Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Zu dem Hinweis, dass die verwendeten DIN-Normen beim Beuth Verlag bezogen werden können, wird auf nachfolgende Aussagen der Rechtsprechung hingewiesen.</p> <p>Verweist eine Festsetzung auf eine solche Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der jeweiligen technischen Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen können. Den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt die Gemeinde, wenn sie die in Bezug genommene Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereithält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020 - 4 CN 5.18 bzw. VGH Mannheim Urteil vom 2.8.2018 - 3 S 1523/16).</p> <p>Ein Verweis auf den Verlag genügt den rechtsstaatlichen Anforderungen somit nicht.</p>	<p>gleichem umbautem Raum verringert sich damit die überbaute Fläche und Boden wird geschont. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> <li>• Die zulässige Zahl an Wohnungen bleibt weiterhin beschränkt. Die Festsetzung orientiert sich an der angrenzenden Bebauung sowie an bestehenden Bebauungsplänen im Umfeld. Aus städtebaulicher Sicht fügt sich ein Mehrfamilienhaus nicht in die umgebende Bebauung ein.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> <li>• Es handelt sich um DIN-Normen, die als Grundlage genannt sind und für die weitere Planung und Bauausführung Bedeutung haben. Die Festsetzungen selbst verweisen nicht auf die DIN-Normen bzw. die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben kann auch ohne diese ermittelt werden.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> </ul>
	<p><b>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</b></p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan „Lortzingweg“ geäußert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<p><b>Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p>In der Stellungnahme des Landratsamts Reutlingen vom 31.07.2020 hat die untere Immissionsschutzbehörde empfohlen, die immissionsschutzrechtliche Situation im Plangebiet in Bezug auf Lärmimmissionen durch den Betrieb der Schießanlage des Schützenvereins Dettingen /Erms e.V. zu untersuchen. Den Unterlagen zur erneuten Beteiligung der Fachbehörden ist ein Messbericht „Messung und Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen“ (Nr. 20766_SIS_01, rw bauphysik, 30.11.2020) beigelegt.</p> <p><u>Messbericht</u></p> <p>Der Messbericht geht mit seiner Messplanung von der maximal genehmigten Nutzung (Schießzeiten und Nutzungsaufteilung Waffenart, bzw. Kaliber) und einer geplanten Erweiterung der Anlagennutzung (Änderungsanzeige des Schützenvereins Dettingen/Erms e.V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>vom 11.01.2021) aus. Der Messbericht kommt zum Ergebnis, dass für den Nutzungszeitraum mit den höchsten Lärmimmissionen im Plangebiet (montags und freitags) der Immissionsrichtwert der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tagsüber für Reine Wohngebiete (50 dB(A)) mit 49,8 dB(A), gerundet 50 dB(A), eingehalten werden kann. Eine Nutzung der Schießanlage während der Nachtzeit ist nicht genehmigt.</p> <p>Eine Rücksprache mit dem für die fachliche Bewertung der Änderungsanzeige des Schützenvereins Dettingen/Erms e.V. zuständigen Sachgebiet im Umweltschutzamt ergab, dass inzwischen eine geänderte Änderungsanzeige (Eingang 23.02.21) und ein geänderter Messbericht (20766_SIS_03, rw bauphysik, 23.02.2021) abgegeben worden ist. Die Änderungen umfassen eine geänderte Nutzungsaufteilung für Waffenarten, geänderte Nutzungszeiten und eine erforderliche Berichtigungen in der Berechnung der Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort. Das Berechnungsergebnis des geänderten Messberichts ergibt einen Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort im Plangebiet von 50,3 dB(A), gerundet 50 dB(A). Somit ist, zumindest auch beim jetzigen Stand der Änderungsanzeige, nach Nr. 3.2.1 der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt, da die Gesamtbelastung (Beurteilungspegel) am Immissionsort den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) nicht überschreitet. Eine Entscheidung der unteren Immissionsschutzbehörde über die Änderungsanzeige steht allerdings noch aus. Bei der immissionsschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung der Änderungsanzeige wird die aktuelle Planung und somit das geplante Baufenster als Immissionsort berücksichtigt. Folglich sind im Plangebiet keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen zu befürchten und es werden von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen das Planvorhaben vorgebracht.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt, die für die Beurteilung der Änderungsanzeige eingegangene aktuelle Version des Messberichts über die Schießgeräuschimmissionen (20766_SIS_03 vom 23.02.2021) mit den geänderten Ergebnissen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und in die Bebauungsplanunterlagen aufzunehmen.</p> <p>In der den Unterlagen beigefügten Abwägung der Stellungnahme des Schützenvereins Dettingen/Erms e.V. aus der vorausgegangenen Beteiligung wird ausgeführt, dass der Messbericht eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch für eine zukünftig angedachte Erweiterung der genehmigten Nutzung durch den Schützenverein Dettingen/Erms e.V. bescheinigen würde. Die untere Immissionsschutzbehörde weist dazu darauf hin, dass mit Berücksichtigung des bereits mit der Änderungsanzeige vom 23.02.21 erweiterten Nutzungsumfangs der Immissionsrichtwert nicht unterschritten, sondern nur über Anwendung der Rundungsregel eingehalten wird. Eine weitere zukünftige emissionsrelevante Erweiterung des Nutzungsumfangs wird voraussichtlich nur mit Maßnahmen zur Lärminderung an der Emissionsquelle möglich sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li>   <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li>   <li>• <b>Wird berücksichtigt und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplans.</b></li>   <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
2	<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

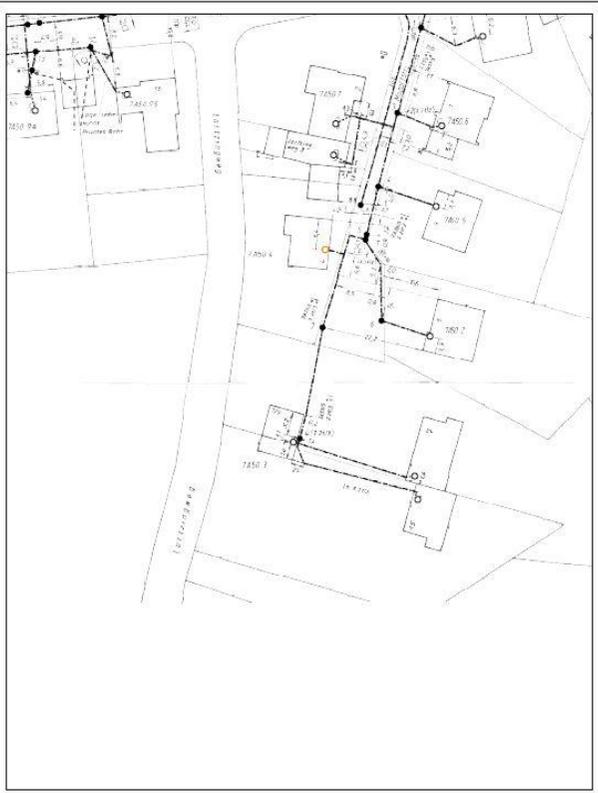
Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
3	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b></p> <p><b>B Stellungnahme</b>                      Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-06447 vom 21.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><b>Stellungnahme vom 21.07.2020:</b></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.                      Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Ornatenton-Formation.                      Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.                      Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung in Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg zwei Hinweisflächen für Rutschgebiete verzeichnet.                      In der Die Lage der Rutschgebiete kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität der Rutschungsgebiete ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.                      Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.                      Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbei-</p>	<p>• <b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>• <b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>• <b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>• <b>Wird bereits berücksichtigt und führt zu keiner Änderung des Bebauungsplans.</b></p> <p>• Auf die geologischen Gefahren durch Volumenänderungen und Rutschungen sowie die Gefahr durch technische Versickerungsanlagen und die Empfehlung einer projektbezogenen Baugrunduntersuchung und eines hydrogeologischen Versickerungsgutachtens wird unter Ziffer 2 der Hinweise im Textteil bereits hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	ten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<b>Grundwasser</b> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
	<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><b>Anlage zu Az. 2511 // 20-06447: Lageplan</b></p>  <p><b>Legende</b>  <span style="border: 1px solid yellow; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> BP "Lortzingweg"  <span style="border: 1px solid red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Rutschungsfläche (Auszug der IGHK)</p> <p><b>Kartengrundlage:</b>          Basisdatensatz des LGRB,          Hochauflösendes DGM          (Geobasisdaten © Landesamt für          Geoinformation und Landentwicklung          Baden-Württemberg, <a href="http://www.lgl-bw.de">www.lgl-bw.de</a>,          Az.: 2651 9-1/19)</p> <p><b>Koordinatenreferenzsystem:</b>          ETRS89_UTM32</p> <p><b>Baden-Württemberg</b>          REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG          Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau <b>LGRB</b></p> <p>Übersichtskarte zu TÖB-Vorgang:          BP "Lortzingweg", 1:4.000</p> <p>Anlage zu Az. 2511//20-06447      Sag, 20.07.2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf das Rutschungsgebiet wird unter Ziffer 2 der Hinweise im Textteil hingewiesen.</li> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
4	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Keine Rückmeldung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
5	<p><b>Regionalverband Neckar-Alb</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 24.07.2020 haben wir zum o. g. Bebauungsplan Stellung genommen und darin angeregt, auf die Beschränkung der Zahl der Wohnungen zu verzichten.</p> <p>Der nun vorliegende Entwurf ist in dieser Hinsicht unverändert, obwohl in der übersandten Abwägungstabelle auf Seite 9 eingetragen ist, dass auf die Festsetzung der maximal zulässigen Wohnungen verzichtet wird. Wir bitten um Erläuterung und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2020.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> <li>• Gültigkeit hat der Textteil, in dem an der Begrenzung der maximal zulässigen Wohnungen festgehalten wird. Diese wurde im Gemeinderat so auch diskutiert und beschlossen. Die Abwägungstabelle weist diesbezüglich einen redaktionellen Fehler auf.</li> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p><b>Stellungnahme vom 24.07.2020</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>dem o. g. Bebauungsplan wird ein ca. 1.000 qm großes Wohnbaugrundstück am Siedlungsrand ausgewiesen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt und dementsprechend als Siedlungsfläche in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich übernommen. Es werden daher keine Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich erhoben.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus auf drei und je Doppelhaushälfte auf zwei beschränkt. Diese Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Gebäude wird in den vorliegenden Unterlagen nicht begründet. Wir bitten um Prüfung, ob auf dieser Beschränkung verzichtet werden kann, so könnten auch mehrere kleinere Wohnungen errichtet werden, für welche von dem Hintergrund zu der demografischen Entwicklung größerer Bedarf zu erwarten ist.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> <li>• Die Festsetzungen orientieren sich an der angrenzenden Bebauung sowie an bestehenden Bebauungsplänen im Umfeld. Aus städtebaulicher Sicht fügt sich ein Mehrfamilienhaus nicht in die umgebende Bebauung ein, weshalb die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen beschränkt wird.</li> <li>• <b>Wird nicht berücksichtigt.</b></li> </ul>
6	<p><b>Netze BW GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Pustal,</p> <p>für Ihr Schreiben sowie die Bereitstellung der Planungsunterlagen bedanken wir uns. Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bitte verwenden Sie für künftige Beteiligungen unsere allgemeine Mailadresse für die Netzplanung Strom und Gas: <a href="mailto:RZ.ALBNECKAR-NETZPLANUNG@netze-bw.de">RZ.ALBNECKAR-NETZPLANUNG@netze-bw.de</a></p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
7	<p><b>Unitymedia BW GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Pustal,</p> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
	<p>Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
<p><b>8</b></p>	<p><b>FairEnergie GmbH</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  für die Beteiligung am Verfahren mit Schreiben vom 16.02.2021 bedanken wir uns.                  Die Stellungnahme der FairNetz GmbH vom 23.02.2020 wurde in den öffentlichen Belangen berücksichtigt und behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.                  Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p><b>Stellungnahme vom 23.02.2020</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  für die Beteiligung am Verfahren vom 23.06.2020 bedanken wir uns.</p> <p>Im genannten Bereich betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>
<p><b>9</b></p>	<p><b>Deutsche Telekom</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan BG Lortzingweg in Dettingen an der Erms. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kenntnisnahme.</b></li> </ul>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag																																																
	<p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, <b>mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</b></p> <p>Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse ! Bitte nur noch diese benützen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:                  FMB T NL SW PTI 32 Bauleitplanung <a href="mailto:T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de">T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de</a></p> <p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen ( Bestand ) Bereich</p>  <p>The image is a technical site plan for Telekom facilities. It shows a network of lines connecting various points, likely representing fiber optic or cable connections. The plan includes building footprints, street layouts, and specific connection nodes. Labels like 'Lortzingweg' and 'Bauwerkstr.' are visible. A legend at the bottom left of the plan shows a red dashed line with a square symbol.</p> <table border="1" data-bbox="280 1321 878 1425"> <tr> <td>ATAh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATAh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-Nr.:</td> <td colspan="2">Stadtwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td colspan="2">Donausiedlungen</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>GW:</td> <td colspan="2">Müllzügen</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>Art:</td> <td>7</td> <td>Stich:</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Stell:</td> <td>7121A</td> <td>Modultab:</td> <td colspan="2">1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Name:</td> <td>Relevanz Team 1 PTI 32 D8</td> <td>Blatt:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum:</td> <td>28.07.2020</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	ATAh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATAh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI-Nr.:	Stadtwest					PTI:	Donausiedlungen					GW:	Müllzügen					Bemerkung:	Art:	7	Stich:	Lageplan			Stell:	7121A	Modultab:	1:500			Name:	Relevanz Team 1 PTI 32 D8	Blatt:	1			Datum:	28.07.2020				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisnahme.</li> </ul>
ATAh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		ATAh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																														
TI-Nr.:	Stadtwest																																																	
PTI:	Donausiedlungen																																																	
GW:	Müllzügen																																																	
Bemerkung:	Art:	7	Stich:	Lageplan																																														
	Stell:	7121A	Modultab:	1:500																																														
	Name:	Relevanz Team 1 PTI 32 D8	Blatt:	1																																														
	Datum:	28.07.2020																																																

Lfd. Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
10	<b>Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms</b> <b>Ortsbauamt</b> Keine Rückmeldung.	• <b>Kenntnisnahme.</b>
11	<b>Gemeindeverwaltung Dettingen an der Erms</b> <b>Ordnungsamt / Straßenverkehrsbehörde</b> Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung des 2. Entwurfs Bebauungsplan Lortzingweg in Dettingen an der Erms. Nach wie vor ergeben sich keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.	• <b>Kenntnisnahme.</b>